

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. Dezember 1980

über die statistische Erfassung des Eisenbahngüterverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik

(80/1177/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Richtlinienentwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erfüllung der ihr durch den Vertrag übertragenen Aufgaben braucht die Kommission laufend kohärente und zeitgleiche statistische Angaben über Umfang und Entwicklung des Eisenbahngüterverkehrs in den Mitgliedstaaten. Diese Angaben müssen sowohl von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat als auch mit denen der anderen Verkehrszweige vergleichbar sein und den innerstaatlichen, den grenzüberschreitenden und den Durchgangsverkehr betreffen.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Vorteile und der Umweltfreundlichkeit des kombinierten Verkehrs

sollten die statistischen Angaben dafür getrennt ausgewiesen werden.

Um zufriedenstellende Informationen über den Markt des Eisenbahngüterverkehrs zu erhalten, empfiehlt es sich, die statistischen Angaben nach den wichtigsten Verkehrsbeziehungen zu untergliedern.

Es ist wichtig, daß die in verschiedenen Mitgliedstaaten bereits bestehenden Statistiken über den Güterverkehr weiter auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden.

Um die Durchführung der geplanten Bestimmungen zu erleichtern, sind bestimmte Fristen für die Bereitstellung der erforderlichen statistischen Unterlagen einzuräumen.

Die Kommission muß dem Rat Bericht erstatten, damit dieser prüfen kann, inwieweit die Zielsetzungen dieser Richtlinie anhand der übermittelten statistischen Angaben erreicht werden können. Sie muß deshalb die Möglichkeit vorsehen, Verbesserungen der für die Aufstellung dieser Statistiken angewandten Methoden vorzuschlagen. Der Rat muß auf Vorschlag der Kommission die Aufstellung von Statistiken über den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Regionen und von gesonderten Statistiken über Ganzzüge beschließen.

Statistische Unterlagen sind erforderlich für die Kenntnis des Umfangs und der Entwicklung des Güterverkehrs. Deshalb ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten während einer Anlaufzeit einen finanziellen Beitrag zur Durchführung der diesbezüglichen Arbeiten gewährt —

(1) ABl. Nr. C 85 vom 8. 4. 1980, S. 75.

(2) ABl. Nr. C 300 vom 18. 11. 1980, S. 3.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen Statistiken über den Güterverkehr auf den in ihrem Hoheitsgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Haupteisenbahnnetzen.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

a) Haupteisenbahnnetze: alle Eisenbahnlinien und -anlagen, die von folgenden Verwaltungen betrieben werden:

SNCB/NMBS: Société Nationale des Chemins de fer belges/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen, Belgien;

DSB: Danske Statsbaner, Dänemark;

DB: Deutsche Bundesbahn, Bundesrepublik Deutschland;

OSE: Οργανισμός Σιδηροδρόμων της Ελλάδος, Griechenland;

SNCF: Société Nationale des Chemins de fer français, Frankreich;

CIE: Coras Iompair Eireann, Irland;

FS: Azienda autonoma delle Ferrovie dello Stato, Italien;

CFL: Société nationale des Chemins de fer luxembourgeois, Luxemburg;

NS: Naamloze Vennootschap Nederlandsche Spoorwegen, Niederlande;

BR: British Railways Board, Vereinigtes Königreich;

NIR: Northern Ireland Railway Company, Vereinigtes Königreich.

b) Eisenbahngüterverkehr: die Beförderung von Gütern zwischen Belade- und Entladeort mit Eisenbahnfahrzeugen.

(3) Diese Richtlinie gilt auch für den Güterverkehr mit Eisenbahnfahrzeugen, die einen Teil ihres Weges auf einem Fährschiff zurücklegen.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für den nachstehend genannten Eisenbahngüterverkehr:

- Dienstverkehr für nichtgewerbliche Zwecke;
- mitgeführtes Reisegepäck und im Autoreisezug mitgeführte Kraftwagen;
- Postgut der Postverwaltungen.

(5) Die ersten Statistiken werden ab 1. Januar 1982 erstellt.

Artikel 2

(1) Folgende Merkmale sind bezüglich des Güterverkehrs auf den Haupteisenbahnnetzen zu erfassen:

a) das Gewicht der Güter, in Tonnen;

b) die Hauptverkehrsbeziehungen, und zwar:

— der innerstaatliche Verkehr, bei dem die Güter innerhalb des meldenden Mitgliedstaats geladen und entladen werden, unabhängig von dem vom Eisenbahnfahrzeug benutzten Weg;

— der grenzüberschreitende Verkehr, bei dem die Güter in dem meldenden Mitgliedstaat geladen oder entladen werden, jedoch nicht beides, wobei zwischen geladenen und entladenen Gütern zu unterscheiden ist;

— der Durchgangsverkehr, bei dem die Güter durch das Gebiet des meldenden Mitgliedstaats befördert, dort aber weder geladen, entladen noch umgeladen werden;

c) die Art der Verladung:

— Wagen- oder Ganzzugladung: Gütersendung, einschließlich Sammelladung von Stückgut, für welche die ausschließliche Verwendung eines Güterwagens oder Zuges berechnet wird, auch wenn die Ladekapazität nicht voll ausgenutzt wird;

— Stückgut: sonstige Gütersendungen, einschließlich Expresgut und sonstige Pakete;

d) für Wagen- oder Ganzzugladungen:

— die Art der Güter entsprechend den Gruppen der Spalte 1 von Anhang I;

— für den innerstaatlichen Verkehr die nationalen Verkehrsgebiete der Be- und Entladung entsprechend der geographischen Systematik des Anhangs II;

— für den grenzüberschreitenden Verkehr und den Durchgangsverkehr die Länder der Be- und Entladung entsprechend dem Verzeichnis des Anhangs III;

e) die auf den nationalen Haupteisenbahnnetzen zurückgelegte Entfernung in Kilometern.

(2) Für den kombinierten Verkehr auf den Haupteisenbahnnetzen werden außerdem — gegebenenfalls aufgrund von Schätzungen — folgende Merkmale ermittelt:

a) Großcontainer mit einer äußeren Länge von 6,1 m (20 Fuß) oder mehr:

- Bruttogewicht des Containers und der beförderten Güter,
 - Anzahl der leeren und der beladenen Container;
- b) Schiene/Straße: Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger (mit oder ohne Zugmaschine) und Wechselaufbauten:
- Bruttogewicht der beförderten Güter einschließlich der Straßenfahrzeuge,
 - Anzahl der beladenen Eisenbahnwagen.

Artikel 3

- (1) Mit Ausnahme der Angaben, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der statistischen Geheimhaltung unterliegen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Ergebnisse der Statistiken so schnell wie möglich und nicht später als vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums. Im Falle der Tabellen 1b, 5b, 6b und 7 des Anhangs IV wird diese Frist jedoch bis auf acht Monate verlängert.
- (2) Die Ergebnisse sind entsprechend den Mustertabellen des Anhangs IV vorzulegen.
- (3) Maschinell aufbereitete Ergebnisse können auf einem Datenträger übermittelt werden, dessen Art und Aufbau von der Kommission im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten festgelegt wird.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 31. Dezember 1981 eine ins einzelne gehende Beschreibung der Methoden, die sie bei der Aufstellung der Statistiken zur Zusammenstellung der Angaben und zur Berechnung der Tonnenkilometer verwenden werden.
- (2) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten untersucht die Kommission die bei der Aufstellung der Statistiken auftretenden methodologischen und technischen Probleme, um Lösungen zu finden, die

eine möglichst weitgehende Kohärenz und Vergleichbarkeit der Angaben ermöglichen.

Artikel 5

- (1) Die Kommission veröffentlicht die zweckdienlichen statistischen Ergebnisse.
- (2) Vor dem 1. Januar 1985 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Erfahrungsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie und schlägt die Verbesserungen vor, die sich als notwendig erweisen.
- (3) Der Rat beschließt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie auf Vorschlag der Kommission die Aufstellung von Statistiken über den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Regionen und von gesonderten Statistiken über Ganzzüge.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erhalten während der ersten drei Jahre, in denen die in dieser Richtlinie vorgesehenen statistischen Erhebungen durchgeführt werden, im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mittel einen Zuschuß für die ihnen entstandenen Kosten.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1982 nachzukommen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARTHEL

ANHANG I

VERZEICHNIS DER GÜTERGRUPPEN

Gütergruppen	Kapitel NST/R (1)	Gruppen NST/R (1)	Bezeichnung
1	0	01	Getreide
2		02, 03	Kartoffeln, frische Früchte, sonstiges frisches und gefrorenes Gemüse
3		00, 06	Lebende Tiere, Zuckerrüben
4		05	Holz und Kork
5		04, 09	Spinnstoffe und Textilabfälle, andere pflanzliche, tierische und verwandte Rohstoffe
6	1	11, 12, 13, 14, 16, 17	Andere Nahrungs- und Futtermittel
7		18	Ölsaaten, Ölfrüchte und Fette
8	2	21, 22, 23	Feste mineralische Brennstoffe
9	3	31	Rohes Erdöl
10		32, 33, 34	Mineralölerzeugnisse
11	4	41, 46	Eisenerze, Eisen- und Stahlabfälle und -schrott, Hochofenstaub, Schwefelkiesabbrände
12		45	NE-Metallerze und Abfälle von NE-Metallen
13	5	51, 52, 53, 54, 55, 56	Eisen, Stahl und NE-Metalle (einschließlich Halbzeug)
14	6	64, 69	Zement, Kalk, verarbeitete Baustoffe
15		61, 62, 63, 65	Steine und Erden
16	7	71, 72	Natürliche oder chemische Düngemittel
17	8	83	Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie, Teere
18		81, 82, 89	Chemische Erzeugnisse, ausgenommen Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie sowie Teere
19		84	Zellstoff, Altpapier
20	9	91, 92, 93	Fahrzeuge und Beförderungsmittel, Maschinen, Motoren, auch zerlegt und Einzelteile
21		94	Metallwaren, einschließlich EBM-Waren
22		95	Glas, Glaswaren, keramische und andere mineralische Erzeugnisse
23		96, 97	Leder, Textilien, Bekleidung, sonstige Halb- und Fertigwaren
24		99	Sonstige Waren

(1) Veröffentlichung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe 1968.

ANHANG II

GEOGRAPHISCHE SYSTEMATIK DER REGIONEN

Belgien

Vlaams gewest, außer Antwerpen
 Antwerpen
 Région wallonne
 Brussels gewest/Région bruxelloise

Dänemark

Danmark

Bundesrepublik Deutschland

Schleswig-Holstein
 Hamburg
 Nordostteil von Niedersachsen
 Westteil von Niedersachsen
 Südostteil von Niedersachsen
 Bremen (Land)
 Nordteil von Nordrhein-Westfalen
 Ruhrgebiet
 Südwestteil von Nordrhein-Westfalen
 Ostteil von Nordrhein-Westfalen (Sieger-Sauerland und Ostteil von Westfalen)
 Nordteil von Hessen
 Südteil von Hessen
 Nordteil von Rheinland-Pfalz
 Südteil von Rheinland-Pfalz
 Nordbaden
 Südbaden
 Württemberg
 Nordbayern (Franken)
 Ostbayern (Oberpfalz und Niederbayern)
 Südbayern (Schwaben und Oberbayern)
 Saarland
 Berlin (West)

Griechenland

Βόρεια Ἑλλάς (Μακεδονία-Θράκη-Ἡπειρος)
 Κεντρική Ἑλλάς (Στερεά Ἑλλάς-Θεσσαλία)
 Νότια Ἑλλάς (Πελοπόννησος)

Frankreich

Île-de-France
 Champagne-Ardennes
 Picardie
 Haute-Normandie
 Centre
 Basse-Normandie
 Bourgogne
 Nord - Pas-de-Calais
 Lorraine
 Alsace
 Franche-Comté
 Pays de la Loire
 Bretagne
 Poitou-Charentes

Aquitaine
 Midi-Pyrénées
 Limousin
 Rhône-Alpes
 Auvergne
 Languedoc-Roussillon
 Provence-Alpes-Côte d'Azur
 Corse

Irland

Ireland

Italien

Piemonte
 Valle d'Aosta
 Liguria
 Lombardia
 Trentino-Alto Adige
 Veneto
 Friuli-Venezia Giulia
 Emilia-Romagna
 Toscana
 Umbria
 Marche
 Lazio
 Campania
 Abruzzo
 Molise
 Puglia
 Basilicata
 Calabria
 Sicilia
 Sardegna

Luxemburg

Luxembourg

Niederlande

Noord
 West außer Rijnmond und IJmond
 Rijnmond
 IJmond
 Zuidwest
 Zuid
 Oost

Vereinigtes Königreich

North
 Yorkshire and Humberside
 East Midlands
 East Anglia
 South-East
 South-West
 West Midlands
 North-West
 Wales
 Scotland
 Northern Ireland

*ANHANG III***VERZEICHNIS DER LÄNDER UND LÄNDERGRUPPEN****a) Europäische Gemeinschaften**

- 01 Belgien
- 02 Dänemark
- 03 Bundesrepublik Deutschland
- 04 Griechenland
- 05 Frankreich
- 06 Irland
- 07 Italien
- 08 Luxemburg
- 09 Niederlande
- 10 Vereinigtes Königreich

b) Drittländer

- 11 Schweiz
- 12 Österreich
- 13 Jugoslawien
- 14 Türkei
- 15 Spanien
- 16 Portugal
- 17 Norwegen
- 18 Schweden
- 19 Finnland
- 20 UdSSR
- 21 Deutsche Demokratische Republik
- 22 Polen
- 23 Tschechoslowakei
- 24 Ungarn
- 25 Rumänien
- 26 Bulgarien
- 27 Länder des Nahen und Mittleren Ostens
- 28 Sonstige Länder

ANHANG IV

MUSTERTABELLEN

TABELLE 1a

Innerstaatlicher und grenzüberschreitender Verkehr nach Erzeugnisgruppen

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr)

Erzeugnisgruppen (1)	Innerstaatlicher Verkehr		Grenzüberschreitender Verkehr			Insgesamt	
			t		tkm (2)		
	t	tkm (2)	Beladung	Entladung		t	tkm (2)
A. Ganzzüge/Wagenladungen							
01							
02							
03							
,							
,							
Zusammen A							
B. Stückgut							
Insgesamt (A + B)							

(1) Vgl. Anhang I.

(2) tkm auf dem (den) Haupteisenbahnnetz(en).

TABELLE 1b

Durchgangsverkehr nach Erzeugnisgruppen

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr)

Erzeugnisgruppen (¹)	t	tkm (²)
A. Ganzzüge/Wagenladungen		
01		
02		
03		
,		
,		
Zusammen A		
B. Stückgut		
Insgesamt (A + B)		

(¹) Vgl. Anhang I.

(²) tkm auf dem (den) Haupteisenbahnnetz(en).

TABELLE 2

Innerstaatlicher intra- und interregionaler Verkehr ⁽¹⁾ nach Be- und Entladeregion

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr)

(Tonnen)

Beladeregion ⁽²⁾	Entladeregion					Insgesamt
	01	02	03	...		
01						
02						
03						
,						
,						
Insgesamt						

⁽¹⁾ Nur Ganzzüge und Wagenladungen.⁽²⁾ Die Kennziffer für jede Region wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 festgelegt.

TABELLE 3

Innerstaatlicher Verkehr: ge- und entladene Gütermengen nach Regionen und Erzeugnisgruppen ⁽¹⁾

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr)

(Tonnen)

Region ⁽²⁾	Erzeugnisgruppen ⁽²⁾					Insgesamt
	01	02	03	...		
A. Empfang aus anderen Regionen						
01						
02						
03						
,						
,						
Zusammen A						
B. Versand nach anderen Regionen						
01						
02						
03						
,						
,						
Zusammen B (= Zusammen A)						
C. Intraregionaler Verkehr						
01						
02						
03						
,						
,						
Zusammen C						
Zusammen A + B + C						
Innerstaatlich insgesamt (A + C = B + C)						

⁽¹⁾ Nur Ganzzüge und Wagenladungen.

⁽²⁾ Die Kennziffer für jede Region wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 festgelegt.

⁽³⁾ Vgl. Anhang I.

TABELLE 4a

Innerstaatlicher Verkehr ⁽¹⁾: beförderte Gütermengen nach Erzeugnisgruppen und Entfernungsabschnitten

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr)

(Tonnen)

Entfernungsabschnitt	Erzeugnisgruppen ⁽²⁾					Insgesamt
	01	02	03	...		
— 49 km						
50 — 149 km						
150 — 499 km						
500 km —						
Insgesamt						

⁽¹⁾ Nur Ganzzüge und Wagenladungen.

⁽²⁾ Vgl. Anhang I.

TABELLE 4b

Innerstaatlicher Verkehr ⁽¹⁾: geleistete tkm nach Erzeugnisgruppen und Entfernungsabschnitten

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr)

(tkm)

Entfernungsabschnitt	Erzeugnisgruppen ⁽²⁾					Insgesamt
	01	02	03	...		
— 49 km						
50 — 149 km						
150 — 499 km						
500 km —						
Insgesamt						

⁽¹⁾ Nur Ganzzüge und Wagenladungen.

⁽²⁾ Vgl. Anhang I.

TABELLE 5a

Grenzüberschreitender Verkehr ⁽¹⁾: auf dem (den) Haupteisenbahnnetz(en) beförderte Gütermengen nach Be-/Entladeland und Erzeugnisgruppen

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr)

(Tonnen)

Be-/Entladeland ⁽²⁾	Erzeugnisgruppen ⁽³⁾					Insgesamt
	01	02	03	...		
A. Empfang aus:						
01						
02						
03						
,						
,						
B. Versand nach:						
01						
02						
03						
,						
,						
Insgesamt (A + B)						

⁽¹⁾ Nur Ganzzüge und Wagenladungen.

⁽²⁾ Vgl. Anhang III.

⁽³⁾ Vgl. Anhang I.

TABELLE 5b

Durchgangsverkehr ⁽¹⁾: auf dem (den) Haupteisenbahnnetz(en) beförderte Gütermengen nach Be-/Entladeland

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr)

Land ⁽²⁾ der		Tonnen
Beladung	Entladung	
01	01	
	02	
	03	
	,	
	,	
	Zusammen 01	
02	01	
	02	
	03	
	,	
	,	
	Zusammen 02	
"	,	
	,	
	,	
	Zusammen "	
Insgesamt		

⁽¹⁾ Durchfuhr ohne Umladung in Ganzzügen oder Wagenladungen.

⁽²⁾ Vgl. Anhang III.

TABELLE 6a

**Grenzüberschreitender Verkehr ⁽¹⁾: auf dem (den) Haupteisenbahnnetz(en) geleistete tkm nach
Be-/Entladeland und Erzeugnisgruppen**

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr)

Be-/Entladeland ⁽²⁾	Erzeugnisgruppen ⁽³⁾					Insgesamt
	01	02	03	...		
A. Empfang aus:						
01						
02						
03						
,						
,						
B. Versand nach:						
01						
02						
03						
,						
,						
Insgesamt (A + B)						

⁽¹⁾ Nur Ganzzüge und Wagenladungen.

⁽²⁾ Vgl. Anhang III.

⁽³⁾ Vgl. Anhang I.

TABELLE 6b

Durchgangsverkehr (1): auf dem (den) Haupteisenbahnnetz(en) geleistete tkm nach Be-/Entladeland und Erzeugnisgruppen

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr)

Land (2) der		tkm
Beladung	Entladung	
01	01	
	02	
	03	
	,	
	,	
	Zusammen 01	
02	01	
	02	
	03	
	,	
	,	
	Zusammen 02	
"	,	
	,	
	,	
	Zusammen "	
Insgesamt		

(1) Durchfuhr ohne Umladung in Ganzzügen oder Wagenladungen.

(2) Vgl. Anhang III.

TABELLE 7

**Innerstaatlicher, grenzüberschreitender und Durchgangseisenbahnverkehr von Großcontainern und
Straßengüterfahrzeugen**

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr)

	Innerstaatlicher Verkehr		Grenzüberschreitender Verkehr				Durchgangsverkehr (ohne Umladung)		Insgesamt	
			Beladung		Entladung					
	Anzahl	t (*)	Anzahl	t (*)	Anzahl	t (*)	Anzahl	t (*)	Anzahl	t (*)
A. GROSSCONTAINER										
i) Container mit Ladung										
ii) Leere Container										
B. SCHIENE/STRASSE	(²)		(²)		(²)		(²)		(²)	

(¹) Gewicht einschließlich des Gewichts des Containers bzw. Straßenfahrzeugs.

(²) Anzahl der mit Straßengüterfahrzeugen, d. h. Lkw, Anhängern, Sattelanhängern (mit oder ohne Zugmaschine) und Wechselaufbauten beladenen Eisenbahnwagen.

TABELLE 8

Innerstaatlicher und grenzüberschreitender Verkehr ⁽¹⁾: auf dem (den) Haupteisenbahnnetz(en) beförderte Gütermengen nach Verkehrsbeziehung

Meldeland: Berichtszeitraum (Monat)

Verkehrsbeziehung	Tonnen
A. Innerstaatlicher Verkehr	
B. Empfang aus ⁽²⁾:	
01	
02	
03	
,	
,	
C. Versand nach ⁽²⁾:	
01	
02	
03	
,	
,	
Insgesamt (A + B + C)	

⁽¹⁾ Nur Ganzzüge und Wagenladungen.

⁽²⁾ Vgl. Anhang III.